

Münster, 17.04.2014

Stellungnahme
zum Referentenentwurf eines Fünften Gesetzes
zur Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch
- Leistungsausweitung für Pflegebedürftige, Pflegevorsor-
gefonds (5. SGB XI-ÄndG)

I.

Allgemeine Bemerkungen

Die sehr kurzfristige Terminierung der Anhörung und die noch kürzere Frist zur Stellungnahme erlauben es uns nicht, zu allen Details des übersandten Referentenentwurfes Stellung zu nehmen. Es handelt sich daher nur um eine vorläufige Stellungnahme. Weitere Gesichtspunkte werden wir ggf. in der geplanten Anhörung am 29.04.2014 vortragen. Aus diesem Grunde beschränken wir uns im Folgenden auf wesentliche Aspekte des Referentenentwurfes.

Grundsätzlich ist zu begrüßen, dass mit dem Gesetzentwurf einzelne Leistungen flexibilisiert und Leistungsbeträge erhöht werden sollen. Der Umfang der Leistungserhöhungen fängt jedoch die Kostensteigerungen der Vergangenheit auch nicht annähernd auf. Das ursprüngliche Ziel der Pflegeversicherung, die pflegebedürftigen Menschen überwiegend zu befähigen, ihre Pflegeaufwendungen aus eigenen Mitteln zu tragen, wird damit nicht erreicht.

Die BAGüS kritisiert, dass auch mit diesem Änderungsgesetz die Regelung des § 43a SGB XI – ungeachtet einer geringfügigen Anpassung des Leistungsbetrages – unverändert fortbestehen soll. Damit werden Menschen mit Behinderungen trotz vollständiger Einbeziehung in die Finanzierung der Pflegeversicherung (es handelt sich auch hier um Beitragszahler) ausgeschlossen, wenn sie in Einrichtungen der Behindertenhilfe leben.

Die BAGüS fordert, dass diese Diskriminierung unverzüglich beendet wird.

Auch mit diesem Gesetzentwurf werden die großen Abgrenzungsprobleme zur Eingliederungshilfe und zur Hilfe zur Pflege nicht beseitigt, sondern durch die Einführung zusätzlicher Leistungen sogar verschärft.

Die BAGÜS fordert daher, dass die Schnittstelle zur Eingliederungshilfe und zur Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII noch in dieser Legislaturperiode mit der Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs aufgegriffen und gelöst wird.

Die Gesetzgebungsverfahren zur Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs und zur Schaffung eines Bundsteilhabegesetzes müssen auch aus diesem Grunde inhaltlich aufeinander abgestimmt werden.

II.

Zu einzelnen Regelungen des Referentenentwurfes

Artikel 1

Nummer 9 (§ 39) und Nummer 12 (§ 42)

Die Leistungsausweitung und Flexibilisierung der Kurzzeit- und Verhinderungspflege wird begrüßt. Die gilt insbesondere für die Ausweitung auf Versicherte ohne Pflegestufe (Änderung in § 123) und den Wegfall der Altersgrenze von 25 Jahren für Leistungen der Kurzzeitpflege nach § 42 Abs. 3 SGB XI.

Nummer 11 (§ 41)

Dass die Ansprüche auf teilstationäre Leistungen der Tages- und Nachtpflege und die Ansprüche auf ambulante Pflegeleistungen gleichrangig nebeneinander gestellt werden, wird begrüßt, da damit ein Pflegemix einfacher möglich ist.

Nummer 13 (§ 43)

Eine Erhöhung der Leistungen in vollstationären Pflegeeinrichtungen ist überfällig, wird in der hier vorgesehenen Höhe aber kaum zu einer tatsächlichen Entlastung der Pflegebedürftigen führen, da sie die Kostensteigerungen der Vergangenheit nicht auffängt.

Nummer 14 (§ 43a)

Es ist eine Erhöhung der Pauschalleistungen in Einrichtungen von bisher maximal 256,00 € auf 266,00 € monatlich vorgesehen.

Diese „Dynamisierung“ gemäß der Preisentwicklung der letzten 3 Jahre ist völlig unzureichend. Die Pauschale des § 43a SGB XI wurde seit ihrer Einführung noch niemals erhöht, während andere SGB XI-Leistungspauschalen (Pflegegelder, Pflegefachleistungen) schon mehrfach angehoben wurden. Um einen gleichen „Deckungsbeitrag“ der Pauschale wie bei ihrer Einführung im Jahre 1996 zu erreichen, müsste die faktische Preisentwicklung in der stationären Eingliederungshilfe seit ca. 18 Jahren ausgeglichen werden. Ausgehend von der tatsächlichen Kostenentwicklung in der stationären Eingliederungshilfe (laut Bundessozialhilfestatistik zwischen 3 bis 4 Prozent pro Jahr) wäre somit eine deutlich höhere Anhebung sachgerecht. Legt man hierfür nur eine jährliche Kostensteigerung seit 1996 von 2 Prozent zugrunde, müsste die Pauschale um ca. 36 % auf rund 348,00€ steigen.

Zu Recht wird im Gesetzentwurf zur Begründung der im Vergleich zu anderen Anpassungen deutlich größeren Erhöhung der Leistungsbeträge für Pflegehilfsmittel und wohnumfeldverbessernden Maßnahmen nach § 40 ausgeführt, dass diese Leistungen seit Einführung der Pflegeversicherung nicht erhöht worden sind. Diese Begründung greift - wie oben dargelegt - auch für die Leistungen in Einrichtungen der Behindertenhilfe nach § 43a.

Ungeachtet dessen stellt die Begrenzung der Leistungen der Pflegeversicherung in Einrichtungen der Behindertenhilfe eine nicht (mehr) hinnehmbare Diskriminierung dar.

Die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) fordert die volle Einbeziehung von Menschen mit Behinderung in die allgemeinen Leistungs- und Vergütungssysteme. Die Regelung des § 43a ist aber das genaue Gegenteil und unter keinem sachlichen Grund zu rechtfertigen.

Nummer 16 bis 18 (§§ 45a, 45b, 45c)

Versicherte mit festgestellter dauerhaft erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz sollen ihren Anspruch aus § 45 b SGB XI zukünftig nicht nur für zusätzliche Betreuungsleistungen, sondern auch für zusätzliche Entlastungsleistungen nutzen. Damit wurden neue Möglichkeiten der Entlastung der pflegebedürftigen sowie auch der pflegenden Menschen geschaffen. Zusätzliche Entlastungsleistungen sollen den Bedarf an hauswirtschaftlicher Versorgung, bei der Bewältigung von allgemeinen oder pflegebedingten Anforderungen des Alltags oder an Unterstützung bei der eigenverantwortlichen Organisation individuell benötigter Hilfeleistungen decken. Das Angebot an Entlastungsleistungen soll vielfältig sein, es richtet sich grundsätzlich an alle Menschen, die mit den Anforderungen eines ganz gewöhnlichen Alltags nicht mehr zu Recht kommen.

Die bereits bestehenden Schnittstellenprobleme zu Leistungen der Sozialhilfe aufgrund der Betreuungsleistungen werden sich durch die Ausweitung auf die zusätzlichen Entlastungsleistungen verschärfen. Hier ergeben sich Fragen, etwa wer welchen Bedarf aus welchen Mitteln decken muss. Auch die Anrechenbarkeit von Leistungen der Pflegeversicherung auf Leistungen der Sozialhilfe bleibt strittig.

Die Schnittstelle zur Eingliederungshilfe und zur Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII muss noch in dieser Legislaturperiode spätestens bei Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs aufgegriffen und gelöst werden.

Die Gesetzgebungsverfahren zur Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs und zur Schaffung eines Bundsteilhabegesetzes sollten auch deshalb inhaltlich aufeinander abgestimmt werden.

Nummer 26 (§ 87b)

Die vorgesehene Ausweitung des anspruchsberechtigten Personenkreises für zusätzliche Betreuungs- und Aktivierungsleistungen auf alle versicherten Heimbewohner auch für Bewohner mit sogenannter Stufe 0 und die Verbesserung des Betreuungsschlüssels auf 1 : 20 wird begrüßt. Nicht erfasst sind aber weiterhin die nicht versicherten BewohnerInnen.

Die BAGüS fordert daher – wie schon in der Vergangenheit – die Einbeziehung aller Sozialhilfeempfänger in die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung.

III.

Schlussbemerkungen

Angesichts der kurzfristigen Terminsetzung ist diese Stellungnahme nur eine erste Bewertung des vorliegenden Referentenentwurfs.